

Stadt Riedlingen  
Landkreis Biberach

Allgemeine Satzung zur Erhaltung und  
Gestaltung des historischen Stadt- und  
Straßenbildes in Riedlingen (Gestaltungs-  
satzung)

Auf Grund von § 111 Abs. 1 Ziffer 1 - 6, Abs. 2 Ziffer 1 und § 112 der Landesbauordnung - LBO - vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 352), sowie von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung vom 22. 12. 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat von Riedlingen am 8. Dezember 1980 die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Begründung:

Die Altstadt von Riedlingen nimmt im südwestdeutschen Raum, trotz der großen baulichen Verluste, welche ihr im Laufe des 19. Jahrhunderts zugefügt wurden, immer noch einen bedeutenden kulturhistorischen Rang ein. Die Vielfalt der städtebaulichen und architektonischen Gegebenheiten, die einen hohen Grad an künstlerischer und handwerklicher Fähigkeit in spätmittelalterlicher Zeit für den Raum Riedlingen erkennen lassen, beruht vor allem auf folgenden charakteristischen Merkmalen:

- Platzräume, z.B. Marktplatz, Wochenmarktplatz, Weibermarkt
- vertikale Bauentwicklung, z.B. im Flußbereich, Türme, Gebäude mit sehr steilen Satteldächern
- abgesetzte, gekrümmte und geknickte Gebäudefluchten
- Reihung unterschiedlicher Gebäudebreiten
- unterschiedliche First- und Traufhöhen
- wechselnde Dachformen und Dachneigungen
- Auskragung der Ober- und Dachgeschosse
- differenzierte Fassadengestaltung hinsichtlich der Konstruktion, der Gliederung, des Materials und der Farbe

Zahlreiche Umbauten, einige Neubauten und die meisten Fassadenveränderungen haben in den letzten Jahren deutlich gemacht, daß der besondere Reiz dieser Altstadt stark gefährdet ist. Andererseits ist aber verständlich, daß die in der Altstadt lebenden Menschen die vorhandene Bausubstanz den neuzeitlichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen anpassen wollen. Die besondere Aufgabe dieser Gestaltungssatzung ist deshalb, die öffentlichen Belange mit den privaten Wünschen der Bauherren zu koordinieren.

Die nachfolgenden Vorschriften sollen einerseits den wertvollen Bestand der Altstadt sichern, sie sollen aber auch andererseits die ersten Bau- und Gestaltungsüberlegungen der Architekten, der Bauherren und der Baurechtsbehörde beeinflussen und eine möglichst deutliche Aussage machen, ohne daß für jeden Einzelfall erst eine langwierige Grundsatzdiskussion geführt werden muß. Weiter sollen sie in begründeten Einzelfällen die Rechtsgrundlage sein, bestehende und erheblich störende Gestaltungsmängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Allgemeine Anforderungen	5
§ 3 Räumliche Begrenzung	6
§ 4 Baukörper	7
a) Allgemeine Fassadengestaltung	7
b) Erdgeschosse	8
c) Ober- und Dachgeschosse	8
d) Dachlandschaft	9
§ 5 Bauteile	12
a) Hauseingänge, Tore	12
b) Schaufenster und Schaukästen	12
c) Fenster	13
d) Klappläden	14
e) Rollläden	14
f) Jalousien	15
g) Markisen	15
h) Putz, Farbgebung	16
§ 6 Antennen	17
§ 7 Automaten	18
§ 8 Werbeanlagen	19
a) Allgemeines	19
b) Größe	19
c) Beleuchtung	20
§ 9 Freiflächengestaltung	22
§ 10 Bauteile von kulturhistorischem Wert	23
§ 11 Genehmigungspflichtige Vorhaben	24
§ 12 Bezuschussung	25
§ 13 Vermittlungsausschuß	26
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	27
§ 15 Bestandteil der Satzung	28
§ 16 Inkrafttreten	29

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist die historische Altstadt von Riedlingen mit folgenden Grenzen:

- im Westen : Weilertorweg
- im Nordwesten : Stadtgraben
- im Nordosten : ehemalige Stadtbefestigung zwischen dem Kaplaneigebäude und dem Zellemeesturm
- im Osten : Mühltorstraße und das Mühlörle
- im Süden und Südosten : Donau

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) In neuen Bebauungsplänen können von dieser Satzung abweichende Festsetzungen gemacht werden. Das soll insbesondere dann geschehen, wenn über Wettbewerbe oder Gutachten Gestaltungslösungen vorgeschlagen werden, die mit den Aussagen dieser Satzung nicht übereinstimmen, aber insgesamt den Zielen dieser Satzung, der Pflege des Stadtbildes, nicht entgegenstehen.

(2) Alle baulichen Maßnahmen, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, müssen so ausgeführt werden, daß sie sich in der Farbe, im Material und in der Gestaltung in das Bild der Altstadt einfügen. Vor Beginn solcher Maßnahmen sind die untere Baurechtsbehörde Riedlingen und, sofern erforderlich, das Landesdenkmalamt Tübingen zu hören.

(3) Die typischen Eigenarten des Stadtbildes müssen erhalten und erkennbar bleiben.

§ 3

Räumliche Begrenzung

(1) Die vordere und die hintere Gebäudefassade gelten für das Erdgeschoß als Baugrenzen und für das oberste Vollgeschoß als Baulinien.

(2) Die seitlichen Grundstücksgrenzen gelten als Baulinien.  
(Geschlossene Bauweise)

(3) Bei Neubauten wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse durch die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Gebäude in unmittelbarer Umgebung festgesetzt. Bei unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse gilt der Mittelwert als Festsetzung.

Bemerkung: Die Begriffe Baugrenze, Baulinie, geschlossene Bauweise und Vollgeschosse entsprechen der Definition der Baunutzungsverordnung vom 15. 9. 1977.

§ 4

Baukörper

a) Allgemeine Fassadengestaltung

(1) Bei Renovierungen, Umbauten oder sonstigen baulichen Maßnahmen müssen die Fassaden eines Gebäudes, auch bei unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen, einheitlich gestaltet werden.

(2) Die architektonische Gestalt bestehender Einzelbaukörper muß auch dann erhalten bleiben, wenn die Nutzung der Gebäude bauliche Verbindungen in den einzelnen Stockwerken erforderlich macht.

(3) Sichtbare Fachwerkfassaden sind zu erhalten. Ob ursprünglich sichtbare und später verputzte Fachwerkfassaden freigelegt werden sollen, ist im Einzelfall von der unteren Baurechtsbehörde Riedlingen nach Anhörung des Landesdenkmalamtes Tübingen zu entscheiden.

(4) Die Brüstung des 1. Obergeschosses darf gestalterisch nicht in die Ladenfront des Erdgeschosses einbezogen werden.

(5) Die Ausbildung eines Kniestockes ist unzulässig.

(6) Die Gebäudefassaden sind nach § 5 Abs. h) zu verputzen. Bei Fachwerkfassaden gilt § 4 Abs. a) Ziffer (3). Die Verkleidung der Außenseiten von Gebäuden, z.B. mit Asbestzement, Metall, Leichtmetall, Holz, Kunststoff, Naturstein, Kunststein, Beton, Leichtbeton, Waschbeton, Keramik, Glas, Mosaik, Steinzeug oder sonstigen Wandplatten usw., ist unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Diese Abweichungen müssen von der unteren Baurechtsbehörde Riedlingen genehmigt werden.

b) Erdgeschoss

(1) Im Erdgeschoß ist der ursprüngliche Sockelcharakter zu erhalten.

(2) Tragende Bauteile müssen als solche erkennbar bleiben.

(3) In der Ladenfront des Erdgeschosses sind Eck- und Mittelpfeiler zu erhalten oder wiederherzustellen.

Folgende Maße sind einzuhalten:

Breite des Eckpfeilers	mindestens 50 cm (Rohmaß)
Breite des Mittelpfeilers	mindestens 40 cm (Rohmaß)
Pfeilerabstand	maximal 275 cm (Pfeilermitte bis Pfeilermitte)

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei schmalen Gebäudefassaden, können diese Maße verringert werden. Diese Abweichung muß von der unteren Baurechtsbehörde Riedlingen genehmigt werden.

(4) Krag- oder Vordächer sind unzulässig.

(5) Treppen, Trittplatten oder Podeste dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum (Platz, Straße, Gasse, Gehweg, Stellplatz usw.) hineinragen. Ausnahmen sind Bauteile, welche zum historischen Bestand von Kulturdenkmälern gehören.

c) Ober- und Dachgeschoss

(1) Die räumliche Wirkung der Gebäude durch Geschoßüberkragungen, Gesimse, Dachvorsprünge und dergleichen muß erhalten bleiben und bei Neubauten in geeigneter Weise wieder erreicht werden.

(2) Krag- oder Vordächer sind unzulässig.



(3) Balkone und Loggien sind unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum gesehen werden können. An den Gebäudeseiten, welche vom öffentlichen Verkehrsraum nicht gesehen werden können, sind Balkone und Loggien zulässig, wenn ihre Einzellänge  $1/3$  der entsprechenden Gebäudeseite nicht überschreitet.

d) Dachlandschaft

(1) Die bestehende Dachlandschaft ist zu erhalten.

(2) Dachneigungen unter  $45^\circ$  sind unzulässig.

(3) Vorhandene Trauf- und Ortganggesimse sind zu erhalten. An den Satteldächern ist der Ortgang mit einem Holzbrett und die Traufe als Kastengesims oder als Sparrengesims mit vorgehängter Rinne auszubilden. Der Ortgang muß 15 cm bis 25 cm und die Traufe 30 cm bis 40 cm vorspringen.

(4) Dachrinnen, Fallrohre und Verwahrungen sind in der Farbe unauffällig auszuführen.

(5) Als Dachaufbauten sind nur Schleppgaupen oder Gaupen mit Satteldach zulässig. Die Stirnwand der Schleppgaupen darf max. 1,40 m hoch und max. 1,20 m breit sein. Der lichte Abstand zwischen den Gaupen muß mindestens 1,50 m betragen. Die Dachdeckung der Gaupen muß der Dachdeckung des Hauptdaches entsprechen.

(6) Dachaufbauten und Gaupen müssen von der Giebelwand des Hauptgebäudes einen waagrechten Abstand von mindestens 2 m haben.

(7) An Kulturdenkmalen sind Dachflächenfenster unzulässig. An allen anderen Gebäuden sind Dachflächenfenster unzulässig, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum gesehen werden können. Sofern die Dachflächenfenster an diesen Gebäuden vom öffentlichen Verkehrsraum nicht gesehen werden können, ist 1 Dachflächenfenster je Dachfläche in folgenden Abmessungen zulässig:

maximale Breite : 60 cm

maximale Höhe : 90 cm

In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 3 abgewichen werden. Diese Abweichung muß von der unteren Baurechtsbehörde Riedlingen genehmigt werden.

(8) An Kulturdenkmalen sind Dacheinschnitte unzulässig. An allen anderen Gebäuden sind Dacheinschnitte unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum gesehen werden können. Sofern sie an diesen Gebäuden vom öffentlichen Verkehrsraum nicht gesehen werden können, sind sie in folgenden Abmessungen zulässig:

maximale Maße : Länge =  $\frac{1}{4}$  der einzelnen Gebäudelänge

Breite =  $\frac{1}{4}$  der einzelnen Sparrenlänge

(9) An Kulturdenkmalen sind Blitzschutzanlagen anzubringen. (BlitzschE vom 7.4.1965). An allen anderen Gebäuden sind Blitzschutzanlagen zulässig.

(10) An Kulturdenkmalen und an Gebäuden in ihrer Umgebung sind nur hölzerne, dunkellasierte Schneefangbretter zulässig. An allen übrigen Gebäuden sind auch Schneefanggitter zulässig.

(11) Die Kulturdenkmale und die Gebäude in der Umgebung der Kulturdenkmale sind mit naturroten Biberschwanzplatten (Ziegel) einzudecken. Alle übrigen Gebäude dürfen mit roten Biberschwanzplatten (Ziegel) oder roten Strangfalzplatten (Ziegel) eingedeckt werden. Andere Materialien, z.B. Asbestzement, Metalle, Leichtmetalle, Bleche, Schiefer, Betondachsteine, Glas oder Kunststoffe usw. sind unzulässig.

(12) Bauteile, welche zur Gewinnung von Sonnenenergie befestigt werden sollen, sind an Kulturdenkmalen und an Gebäuden in ihrer Umgebung unzulässig. An allen übrigen Gebäuden sind solche Bauteile zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht gesehen werden können.

§ 5

Bauteile

a) Hauseingänge, Tore

(1) Für Hauseingänge sind nur gestemmte oder aufgedoppelte Holztüren zulässig. Tore sind aus waagrechten oder senkrechten Holzbrettern herzustellen.

(2) Historische Hauseingänge und Tore sind zu erhalten und instandzusetzen.

b) Schaufenster und Schaukästen

(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.

(2) Schaufenster müssen mindestens 15 cm hinter die Vorderkante der Außenwand zurückgesetzt werden.

(3) Schaufenster müssen an den Gebäudeecken Mauerpfeiler haben. Auf § 4 Abs. b) Ziffer (3) wird hingewiesen.

(4) Schaufenster müssen hochrechteckige Formate haben.

(5) Schaufenster können in Ausnahmefällen (z.B. Engpaß für Fußgänger) von der Gebäudeflucht zurückgesetzt werden, wenn dadurch ein mindestens 2,25 m breiter gedeckter Fußgängerbereich davor geschaffen wird.

(Passage)

(6) Schaufensterrahmen und -sprossen sind nur in Holz oder in dunkel eloxiertem Metall zulässig.

(7) Historische Ladenfronten sind zu erhalten und instandzusetzen.

(8) Schaukästen sind nur in Passagen zulässig. Die Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

(9) Das großflächige Bekleben, Anstreichen oder Abdecken der Schaufenster ist unzulässig.

Werbeschriften oder Plakate dürfen max. 1/8 der Schaufensterfläche bedecken.

c) Fenster

(1) Die Fensterfläche darf je Vollgeschoß nur bis zu 2/3 der Wandfläche betragen.

(2) Die Fenster müssen hochrechteckiges Format haben. Fenster an Kulturdenkmalen müssen ein Format und eine Sprossenteilung haben, die der Entstehungszeit des Gebäudes entsprechen. Die Fenster der übrigen Gebäude müssen 2 gleichgroße Flügel mit mindestens 1 Quersprosse haben.

(3) Vorhandene Holz- oder Steinrahmen sind zu erhalten und instandzusetzen.

(4) Die Fenster an Kulturdenkmalen, an Gebäuden in der näheren Umgebung von Kulturdenkmalen oder an Fachwerkbauwerken sind in Holz auszuführen. Die Fenster an den übrigen Gebäuden dürfen in Holz oder in einem Baustoff, welcher im Aussehen dem Holz ähnlich ist, ausgeführt werden.

(5) Das Beschriften, Bekleben, Anstreichen oder Abdecken der Fensterflächen ist unzulässig.

d) Klappläden

(1) Vorhandene Klappläden sind zu erhalten und instandzusetzen.

(2) Die Klappläden an Kulturdenkmalen müssen so ausgebildet werden, daß sie der Entstehungszeit des Gebäudes entsprechen.

(3) Die Klappläden an den übrigen Gebäuden müssen aus senkrechten Holzbrettern mit waagrechten Leisten bestehen.

e) Rolläden

(1) An Kulturdenkmalen und an Gebäuden ihrer Umgebung sind Rolläden unzulässig.

(2) An allen übrigen Gebäuden sind Rolläden dann zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht gesehen werden können und das Mauerwerk entsprechende Aussparungen für die hochgezogenen Rolläden zuläßt.

f) Jalousien

(1) Jalousien sind an Kulturdenkmalen und an Gebäuden ihrer Umgebung unzulässig.

(2) An allen übrigen Gebäuden sind Jalousien an der Südseite des Gebäudes zulässig, wenn das Mauerwerk entsprechende Aussparungen für die hochgezogenen Jalousien zuläßt.

g) Markisen

(1) Markisen sind an Kulturdenkmalen und an Gebäuden ihrer Umgebung unzulässig.

(2) An allen übrigen Gebäuden sind Markisen an der Südseite des Erdgeschosses im Bereich der Schaufenster in Dach- oder Zeltform zulässig. Sie müssen sich im geschlossenen Zustand in der Fensterlaibung unterbringen lassen.

(3) Die Länge der Markise darf die Länge des Schaufensters nicht überschreiten.

(4) Markisen in Tonnen- oder Korbform und feststehende Markisen sind unzulässig.

(5) Die max. Auskragung der Markisen darf 80 cm nicht überschreiten.

(6) Die lichte Höhe zwischen dem Gehweg und den Markisen muß mind. 2,50 m betragen.

(7) Markisen dürfen nicht in glänzenden, auffallenden oder störenden Materialien und Farben ausgeführt werden.

h) Putz, Farbgebung

(1) Außenputz ist mit einer Korngröße bis zu 3 mm auszuführen. Er ist uneben ohne Lehren aufzutragen und freihändig zu verreiben. Am Sockel des Gebäudes sind auch ungemusterte Putze bis 5 mm Korngröße zulässig.

(2) Vorhandene Putzgliederungen, insbesondere Quader-Imitationen, sind zu erhalten.

(3) Geputzte oder aufgemalte Fensterbänder, Faschen oder Putzlaibungen sind nur zulässig, wenn sie historisch begründet sind.

(4) Für Putzanstriche sind nur Kalk- oder Mineralfarben zu verwenden. Putzfassaden sind in warmen Tönen zu streichen. Grelle und sehr dunkle Töne sind unzulässig. Vor Beginn der Anstricharbeiten ist die untere Baurechtsbehörde Riedlingen zu hören.

(5) Bei Kulturdenkmälern muß die Farbgebung nach dem historischen Befund erfolgen. Bei allen übrigen Gebäuden ist die Farbgebung den umgebenden Gebäuden anzupassen. Vor Beginn der Anstricharbeiten an Kulturdenkmälern und an Gebäuden in ihrer Umgebung sind die untere Baurechtsbehörde Riedlingen und das Landesdenkmalamt Tübingen zu hören.

(6) Holzwerk am Gebäude (Tore, Türen, Klappläden, Schaufenster- und Fensterrahmen, Gesimse, Zäune usw.) ist entweder deckend zu streichen oder in mittleren bis dunklen Tönen zu lasieren. Grelle Farbtöne sind nicht zulässig. Die Farben von Jalousienkästen und von Jalousien sind so zu wählen, daß diese Bauteile in der Fassade nicht in Erscheinung treten und daß die Gliederung der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

(7) Sgraffiti sind unzulässig.



§ 6

Antennen

(1) Auf jedem Gebäude ist nur e i n e Rundfunk- und Fernsehantenne zulässig. Sie ist so auf dem Dach zu befestigen, daß sie das Stadtbild nicht stört.

(2) Funkantennen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht gesehen werden können.

§ 7

Automaten

(1) An Kulturdenkmalen, an Gebäuden in der Umgebung von Kulturdenkmalen und an Fachwerkgebäuden sind Automaten unzulässig.

(2) An allen übrigen Gebäuden sind Automaten zulässig, wenn sie das Stadtbild nicht stören. An jedem dieser Gebäude ist nur 1 Automat zulässig.

(3) Automaten, welche in den Gehweg ragen, sind dann zulässig, wenn die freie Gehwegbreite mindestens 1,5 m beträgt.

§ 8

Werbeanlagen

a) Allgemeines

(1) An Gebäudeseiten, welche dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandt sind, wird für jede im Gebäude vorhandene gewerbliche Einrichtung nur eine Werbeanlage, die ohne Auskragung angebracht sein muß, zugelassen. Außerdem ist zusätzlich ein Ausleger aus Schmiedeeisen oder Holz zulässig. Andere auskragende Werbeanlagen sind unzulässig. Eine aus mehreren Teilen bestehende Werbeanlage muß einheitlich gestaltet sein. Dies gilt auch für die Mitverwendung von serienmäßig hergestellter Firmenwerbung.

(2) Werbeanlagen dürfen nur am Erdgeschoß angebracht werden. Wenn eine nach dieser Satzung zulässige Werbeanlage am Erdgeschoß nicht möglich ist, kann sie ausnahmsweise in der Brüstungszone des Obergeschosses zugelassen werden.

(3) Die Farbe der Werbeanlage muß auf die Farbe der Fassade abgestimmt sein.

b) Größe

Bei Werbeanlagen sind folgende Höchstmaße einzuhalten:

(1) Höhe der Schrift, des Zeichens, des Symbols oder der Werbetafel : bis zu 60 cm

(2) Länge der Schrift als Wandmalerei : bis zu 2/3 der  
Gebäudebreite

(3) Länge der Schrift als einzeln aufgebraachte Buch-  
staben : bis zur Hälfte der  
Gebäudebreite

(4) Länge des Zeichens, des Symbols oder der Werbetafel  
in oder vor der Fassade : bis zu 1/6 der  
Gebäudebreite

(5) Werbeanlagen in Form von Auslegern sind in folgenden  
Höchstabmessungen zulässig:

	<u>am Erdgeschoß</u>
Auskragung	max. 2,50 m
Höhe	max. 1,00 m
Dicke	max. 0,30 m
vertikaler Gehwegabstand	mind. 2,50 m
Ausführung	Schmiedeeisen oder Holz

(6) Hinweisschilder sind bis 0,3 qm zulässig.

c) Beleuchtung

(1) Werbeanlagen dürfen mittels Punktleuchte oder  
mittels Leuchtröhre, jeweils mit Abdeckung, angeleuchtet  
werden, sofern eine Blendung von Verkehrsteilnehmern,  
von Passanten oder Anliegern vermieden wird.

(2) Nach hinten abstrahlende Buchstaben (Schatten-  
schrift) sind zulässig.

(3) Eine Beleuchtung mit wechselnder Lichtschaltung ist unzulässig.

(4) Bunte, grelle oder floureszierende Lichtfarbe ist unzulässig.

§ 9

Freiflächengestaltung

(1) Private Hofflächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum eingesehen werden können, dürfen nur mit Pflastersteinen belegt werden. Asphalt oder ortsfremde Beläge sind unzulässig.

(2) Stützmauern müssen mit Natursteinen verkleidet werden. Sofern der finanzielle Aufwand für diese Verkleidung zu hoch ist, können sie entsprechend § 5 Abschnitt h) verputzt werden.

(3) Städtebaulich wertvolle Bepflanzung muß erhalten bleiben.

§ 10

Bauteile von kulturhistorischem Wert

Bauteile von kulturhistorischem Wert, z.B. Erker, Portale, Natursteinarbeiten, Balustraden, Türen, Tore, Arbeiten aus Bronze, Arbeiten aus Schmiede- oder Gußeisen, Wappen und Fresken, Friese, Ornamente, müssen an ihrem Standort erhalten bleiben und gepflegt werden.

§ 11

Genehmigungspflichtige Vorhaben

Abweichend von den §§ 87 und 89 Abs. 1 und 2 LBO bedürfen folgende Vorhaben einer Baugenehmigung:

- (1) Alle gestalterischen und farblichen Änderungen am Äußeren der baulichen Anlagen
- (2) Alle Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen
- (3) Alle Stützmauern und alle Einfriedigungen



§ 12

Bezuschussung

(1) Die Stadt Riedlingen gewährt einen Zuschuß

- a. bei Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für die aufgrund dieser Satzung entstehenden Mehraufwendungen gegenüber dem üblichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsaufwand und
- b. bei Umbauten, Wiederaufbauten und Neubauten für die aufgrund dieser Satzung entstehende Mehraufwendung gegenüber dem üblichen Herstellungsaufwand.

(2) Ein Zuschuß nach Abs. (1) kann nur dann gegeben werden, wenn vor Beginn der Maßnahme in bezug auf alle Auswirkungen dieser Satzung das Einvernehmen mit der Stadt Riedlingen hergestellt wurde und wenn die Maßnahme in laufender Beratung durch die untere Baurechtsbehörde Riedlingen und durch das Landesdenkmalamt Tübingen durchgeführt wird.

(3) Ein Zuschuß nach Abs. (1) wird außerdem nur dann gegeben, wenn ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme im Bürgermeisteramt Riedlingen eingegangen ist und wenn Mittel im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehen.

§ 13

Vermittlungsausschuß

Bestehen zwischen dieser Satzung und den Wünschen des Bauherrn Gegensätze, so wird die untere Baurechtsbehörde Riedlingen einen Ausschuß, welcher wie folgt zusammengesetzt ist, anhören:

- a) 2 Vertreter des Gemeinderates
- b) 1 Vertreter des Gewerbevereins
- c) 1 Vertreter der Riedlinger Gemeinschaftswerbung
- d) 1 Vertreter des Vereins für Altertumskunde und Heimatpflege
- e) Bauherr oder dessen Architekt

Der Ausschuß arbeitet ehrenamtlich und hat beratende Funktion. Er gibt eine schriftliche Stellungnahme gegenüber der unteren Baurechtsbehörde Riedlingen ab. Diese Stellungnahme ist nicht bindend.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM geahndet werden.

§ 15

Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus den textlichen Festsetzungen und aus dem Lageplan 1:2500 mit dem umrandeten Geltungsbereich.

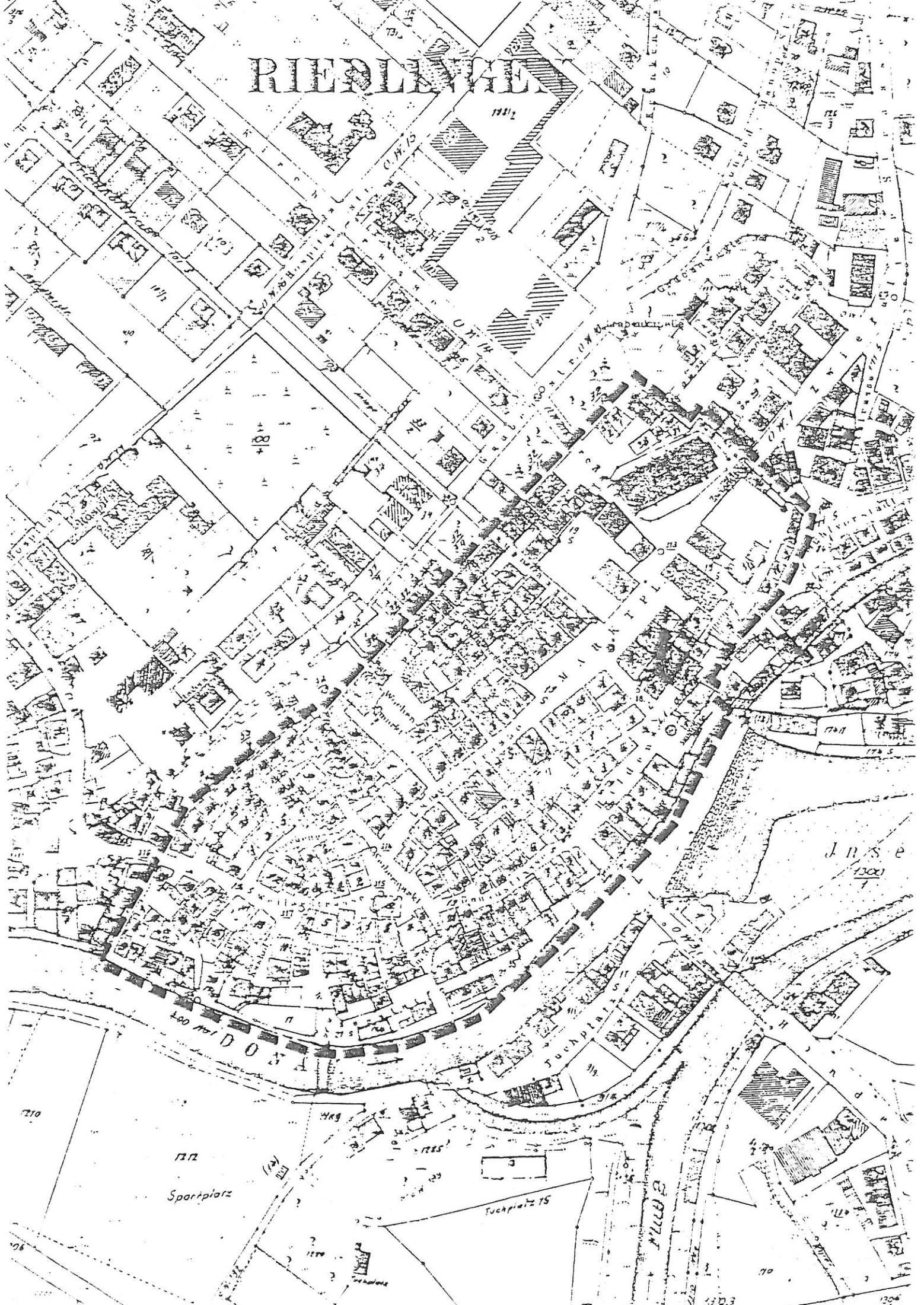
§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der amtlichen  
Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Stadtbauamt, den 9.1.1981

*Heisenrich*

# RIERNAHLEN



Inse  
1700  
7

1712  
Spartplatz

Tuchplatz 15

Tuchplatz 16

1710

1713

1714

1715

1716

1717

1718

1719